

Von modernen Seebären und altmodischen Landratten

Alle nutzen moderne Technologien. Bei Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen soll künftig auf den traditionellen gelben Schein verzichtet werden, und selbst die Kommunikation mit den Gerichten ist inzwischen elektronisch möglich. Nur die Betriebsräte scheinen hier eine Art gallisches Dorf zu sein: Seit gut zwei Jahren ist es zwar den Seebetriebsräten möglich, Sitzungen in bestimmten Fällen per Videokonferenz abzuhalten. Doch an Land gilt weiterhin die Pflicht zur persönlichen Teilnahme – eine Modernisierung blieb hier bislang aus. Ist das noch zeitgemäß? Und wie steht es um die Mitbestimmungsrechte als solche, also um das materielle Recht? Und was ist mit dem Verhältnis von betrieblicher Mitbestimmung zu Individualabreden und Tarifverträgen?

Unser Betriebsverfassungsgesetz stammt aus dem Jahr 1952 und wurde zuletzt 1972 grundlegend überarbeitet. Damit kommen die Regelungen aus einer Zeit, in der es kein Internet gab, in der Digitalisierung noch nicht existierte, Matrixstrukturen noch nicht „erfunden“ waren und technische Einrichtungen eine Ausnahme darstellten. Kurzum: Es stammt aus einer anderen Zeit. Können seine Normen heute noch eine brauchbare Grundlage für die betriebliche Mitbestimmung liefern oder muss sich hier „was“ ändern?



Über diese Fragen kann man streiten oder besser diskutieren. Und genau dies werden wir tun. Die Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht des Deutschen Anwaltvereins veranstaltet vom 29.1.2020 bis 31.1.2020 den 4. Deutschen Arbeitsrechtstag in Berlin und widmet sich dieses Mal der Frage nach der Aktualität des Betriebsverfassungsgesetzes. Der Anlass – neben der Tatsache, dass sich Betriebsräte, Unternehmen, Interessenvertreter und auch Richter mit Blick auf die Praxis nicht selten ein Update wünschen – ist ein runder Geburtstag. Der Vorgänger des BetrVG, das Betriebsrätegesetz, trat am 4.2.1920 in Kraft, und so debattieren wir unter dem Titel „100 Jahre Betriebsverfassung – Reformbedarf oder solides Fundament?“.

Die rechtspolitische Diskussion erfolgt in drei Panels, die wieder hochkarätig besetzt sind, unter anderem mit der Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts und einem Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Das Publikum ist herzlich eingeladen, sich tatkräftig einzubringen und mitzureden. Neben dem Austausch über den Modernisierungsbedarf und die Pros und Contras dürfen auch gerne Forderungen an den Gesetzgeber formuliert werden.

Die NZA begleitet die Veranstaltung auch dieses Mal wieder fachliterarisch mit zwei Schwerpunktheften, den Heften 23/2019 und 2/2020. In diesem Heft behandelt *Wolfgang Däubler* den Betriebsrat als Sprecher auch der Randbelegschaften, *Matthias Jacobs* widmet sich der Vergütung freigestellter Betriebsratsmitglieder und *Katrin Haußmann* und *Luca Maria Thieme* erörtern den Reformbedarf bei der IT-Mitbestimmung.

Ich freue mich auf eine spannende und kontroverse Diskussion und auf Sie!

Ihre Dr. Kathrin Schulze Zumkley, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Gütersloh